

# Mitarbeiter- und Patientenschutz in der Arztpraxis

– Eine Handlungshilfe –3. Auflage



www.runder-tisch-hannover.de

- EINE HANDLUNGSHILFE -

# **RUNDER**TISCH

#### II. Inhalt

I.	Deckblatt	1
II.	Inhalt	2
III.	Vorwort	3
IV.	Schnelltest: "Sichere Arztpraxis"	5
1.	Einführung	8
2.	Gefährdungsbeurteilung	8
3.	Infektionsgefahren	8
4.	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen	9
5.	Hautbelastungen	10
6.	Umgang mit Gefahrstoffen	11
7.	Ergonomie	11
8.	Elektrischer Strom	11
9.	Brandschutz	12
10.	Psychische Belastungen	12
11.	Mutterschutz	12
12.	Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit	12
13.	Medizinprodukte	13
14.	Formblatt "Gefährdungsbeurteilung"	14
15.	Formblatt " Gefährdungsbeurteilung, Maßnahmen"	16
16.	Zuständigkeiten von Behörden	18
17.	Staatliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln	19
18.	Informationsquellen	22

- EINE HANDLUNGSHILFE -

III. Vorwort



#### **Vorwort**

Der Runde Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover wurde im März 2002 gegründet als eine Plattform für die regionale Zusammenarbeit von Betrieben, Organisationen und Behörden im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Er trifft sich regelmäßig mehrmals im Jahr und bearbeitet in mehreren Projektgruppen fachspezifische Fragestellungen zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen im betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Die Ziele des Runden Tisches Hannover bestehen darin,

- den Stellenwert von Arbeitsschutz und betrieblicher Gesundheitsförderung in der Region zu heben,
- Kommunikation und Kooperation der in der Region mit Arbeit und Gesundheit befassten Institutionen und Organisationen zu f\u00f6rdern,
- Erfahrungsaustausch zu erleichtern und eine gemeinsame Informationsbasis über regionale Probleme und Ressourcen im Arbeitsschutz und in der betrieblichen Gesundheitsförderung zu schaffen,
- regionale Gemeinschaftsprojekte durchzuführen.

Einen Arbeitsschwerpunkt hat der Runde Tisch seit Beginn im Bereich des Gesundheitswesens. Eine Projektgruppe des Runden Tisches hat sich zum Ziel gesetzt, eine Handlungshilfe zu erarbeiten, die es Ihnen ermöglicht, Patienten- und Mitarbeiterschutz<sup>1</sup> in Ihrer Praxis ohne großen Aufwand und Kosten sicher zu stellen.

#### Was hat uns nun zu der Ihnen vorliegenden Veröffentlichung veranlasst?

Kleine Betriebe, zu denen eben auch Arztpraxen gehören, wissen häufig nicht, welche rechtlichen Vorgaben Sie zum Mitarbeiter- und Patientenschutz erfüllen müssen. Dies kann z. B. zu Erkrankungen von Mitarbeiter führen, aber auch zu Rechtsunsicherheit und unnötigem Ärger bei Überprüfungen durch Behörden. Die vorliegende Handlungshilfe mit den ergänzenden Unterlagen soll Ihnen dabei helfen, immer auf der sicheren Seite zu sein. Sie erhebt allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Hannover im Juli 2012

3. Auflage April 2018

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In diesem Text wird zur besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

- EINE HANDLUNGSHILFE -

#### III. Vorwort



#### Mitglieder der Projektgruppe:

- Dr. med. Stefan Baars, Gewerbeärztlicher Dienst Niedersachsen, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
- Dr. med. Peter Kalbe, KV Niedersachsen, Rinteln
- Werner Knoke, Sicherheitsingenieur, Isernhagen
- Fred Meyerhoff, Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
- Sabine Pierow, Ärztin für Allgemeinmedizin und Arbeitsmedizin, Lehrte
- Thomas Riebschläger, Arzt für Allgemeinmedizin, Betriebsmedizin, Isernhagen

#### Als Ansprechpartner steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Stefan Baars

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Gewerbeärztlicher Dienst

Am Listholze 74, 30177 Hannover

Tel. 0511/9096-230

e-Mail: stefan.baars@gaa-h.niedersachsen.de

Die Mitglieder des Ru	nden Tisches Hannover
AOK – Institut für Gesundheitsconsulting	Landeshauptstadt Hannover
B.A.D. Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH	Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V.
BG der Bauwirtschaft	Medizinische Hochschule Hannover
BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	Niedersächsische Krankenhausgesellschaft
<b>BKK Landesverband Niedersachsen-Bremen</b>	Nds. Staatstheater Hannover GmbH
Continental AG	Region Hannover
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Landes-	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
verband Nordwest	Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover
DIAKOVERE Service GmbH	Technologieberatungsstelle Niedersachsen e. V.
Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesund- heitsschutz	üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG
Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover /	Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.
Landesunfallkasse Niedersachsen	Verband der chemischen Industrie e. V.
Gewerbeärztlicher Dienst Niedersachsen	Landesverband Nord
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover	Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V.
Handwerkskammer Hannover	VDRI Verband Deutscher Revisionsingenieure e. V.
Industrie- und Handelskammer Hannover	VDSI Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e.V.
Institut für interdisziplinäre Arbeitswissenschaft der Leibniz Universität Hannover	VW AG Nutzfahrzeuge
Klinikum Region Hannover	

- EINE HANDLUNGSHILFE -

IV. Schnelltest: "Sichere Arztpraxis"



# **Schnelltest**

Mit dem Schnelltest können Sie in wenigen Minuten prüfen, ob Sie die Mindestanforderungen für einen ausreichenden Mitarbeiter- und Patientenschutz in Ihrer Praxis erfüllen. Weitergehende Informationen finden Sie auf den Folgeseiten und in den zusätzlichen Unterlagen. Die Checklisten finden Sie in der ergänzenden "Checklistensammlung" unter <a href="www.runder-tisch-hannover.de">www.runder-tisch-hannover.de</a> im Downloadbereich.

Das sollten Sie sich zur Gestaltung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen fragen	Hier finden Sie wichtige Informationen	Erledigt?
Besteht für alle Arbeitsbereiche in Ihrer Praxis eine aktuelle und dokumentierte Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz?  Berücksichtigen Sie die Schutzbedürfnisse besonders gefährdeter Personengruppen (z. B. Schwangere)?  Leiten Sie geeignete Maßnahmen aus Ihrer Gefährdungsbeurteilung ab und überprüfen Sie die Wirksamkeit?	BGW-Schrift: Gefährdungsbeurteilung in der Arzt- praxis. (Bestell-Nr. TP-1GB)  BGW-Schrift: BGW kompakt - Angebote, Informati- onen, Leistungen. (Bestell-Nr. 1GU).  Ratgeber Mutterschutz der Gewerbeaufsicht Nie- dersachsen "Gefährdungsbeurteilung"  Ratgeber Mutterschutz der Gewerbeaufsicht Nie- dersachsen "Ambulantes und stationäres Ge- sundheitswesen"	
Haben Sie eine sicherheitstechnische und arbeits- medizinische Betreuung?	BGW-Schrift: Informationen zur DGUV-Vorschrift 2  — Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssi- cherheit.  Handlungshilfe Runder Tisch zur neuen Regelbe- treuung nach der DGUV-Vorschrift 2  www.bgw-online.de > Gesund im Betrieb > Arbeits- schutzbetreuung	
Stehen Ihnen die für Ihren Betrieb geltenden Vor- schriften und Regeln zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zur Verfügung? Haben Ihre Mitarbeiter Zugang bzw. Kenntnis über die für sie relevanten rechtlichen Bestimmun- gen?	Liste: Informationsquellen  Liste: Vorschriften und Regeln  www.bgw-online.de > Medien und Service > Medien encenter	
Wird erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge durchgeführt, dokumentiert und die sich ergebenden Erkenntnisse berücksichtigt?	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) Checkliste "Einstellung neuer Mitarbeiter" Checkliste "arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen" zum Download: Muster "Vorsorgekartei"	

- EINE HANDLUNGSHILFE -





Das sollten Sie sich zur Gestaltung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen fragen	Hier finden Sie wichtige Informationen	Erledigt?
Sorgen Sie vor Aufnahme einer Tätigkeit und an- schließend für regelmäßige Unterweisungen Ihrer Mitarbeiter zu Arbeitssicherheit und Ge- sundheitsschutz (mindestens 1x jährlich)?	BGW-Schrift: Unterweisen im Betrieb – Ein Leitfa- den. (Bestell-Nr. RGM8)  Checkliste "Einstellung neuer Mitarbeiter"  Checkliste "Erst- und Folgeunterweisungen"  Checkliste "Hygiene und Arbeitssicherheit"	
Organisieren Sie in Ihrer Einrichtung Vorbeugungsmaßnahmen zu Gefährdungen, die durch Fehlfunktionen und technische und hygienische Mängel bei der Anwendung von Medizinprodukten entstehen können?	Checkliste "Medizinprodukte" Muster "Bestandsverzeichnis" Ggf. Medizinproduktebuch	
Berücksichtigen Sie die erforderlichen Schutzmaß- nahmen beim Einsatz von Desinfektions- und Reinigungsmitteln?	www.bgw-online.de > Gesund im Betrieb > Sichere Seiten > Humanmedizin > Gefahrstoffesinn- voll?.  www.bgw-online.de > Gesund im Betrieb > Gefähr- dungsbeurteilung >Gefahrstoffe > u. a. Bau- steine zur Gefährdungsbeurteilung  Checkliste "Reinigungs- und Desinfektionsmit- tel"	
Stehen den Beschäftigten Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel zur Verfügung?	BGW-Schrift: Gesunde Haut mit Schutz und Pflege  — Tipps und Informationen für Pflegeberufe.  (Bestell-Nr. TP-HAP-11), liefert Hintergrundinformationen auch für Arztpraxen  BGW-Schrift: Hautschutz und Händehygieneplan für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Humanmedizin. (Bestell-Nr.TP-HSP-1)  www.bgw-online.de > Gesund im Betrieb > Gesunde Haut  Checkliste "Hygiene und Arbeitssicherheit"	
Werden Maßnahmen gegen Infektionsgefahren ergriffen?  Besitzen Sie einen Hygieneplan?  Gibt es einen Notfallplan zum Verhalten nach Nadelstichverletzungen?  Verwenden Sie geeignete Abwurfbehälter für Kanülen und andere spitze, scharfe Gegenstände?  Verwenden Sie ausschließlich sichere Instrumente für Blutentnahmen, Injektionen und Infusionen?	TRBA 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege BGW-Schrift: Risiko Nadelstich. (BestellNr. M612 www.bgw-online.de > Gesund im Betrieb > Hygiene und Infektionsschutz Checkliste "Hygiene und Arbeitssicherheit" zum Download: Merkblatt Runder Tisch "Nadelstichverletzungen in der Arztpraxis"	

- EINE HANDLUNGSHILFE -





Das sollten Sie sich zur Gestaltung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen fragen	Hier finden Sie wichtige Informationen	Erledigt?
Entsprechen die Arbeitsumgebung und die Ausstat- tung der Arbeitsplätze ergonomischen Stan- dards, um Fehlbelastungen zu vermeiden?	www.bgw-online.de > Gesund im Betrieb > Sichere Seiten > Humanmedizin > Arbeitsplatz  Checkliste "Allgemeine Arbeitsplätze"	
Werden Arbeitsunfälle dokumentiert?	Berufsgenossenschaftliche Informationen: DGUV Information 204-006 / BGI 503 – Anleitung Erste Hilfe Berufsgenossenschaftliche Informationen: DGUV Information 204-022 / BGI 509 – Erste Hilfe im Betrieb Verbandbuch. (Bestell-Nr. U036) Checkliste "Erste Hilfe / Notfallmaßnahmen"	

- EINE HANDLUNGSHILFE -

#### Einführung und Gefährdungen



#### 1. Einführung

Als Praxisinhaber/in sind Sie verantwortlich für Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten sowie Ihrer Patienten. Gesundheit und Arbeitsfähigkeit Ihrer Beschäftigten sind Voraussetzung für einen reibungslosen Ablauf in Ihrer Praxis und eine hohe Qualität Ihrer Leistungen. Ausfälle durch Arbeitsunfälle und Krankheiten sowie Qualitätsmängel durch fehlende Motivation der Mitarbeiter oder Störungen im Betriebsablauf wollen Sie verhindern. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind damit unabdingbare Bestandteile Ihres Qualitätsmanagements. Bei Nichtbeachtung von Arbeitsschutzvorschriften müssen Sie zudem mit Bußgeldern oder Strafverfahren rechnen.

Wenn Sie die folgenden 12 Punkte beachten, befinden Sie sich auf einem guten Weg.

#### 2. Gefährdungsbeurteilung

Der Gesetzgeber verlangt von jedem Arbeitgeber eine Beurteilung der Tätigkeiten in seinem Betrieb auf mögliche gesundheitliche Gefährdungen. Vielleicht ohne dass Sie sich dessen bewusst sind, machen Sie dies auch regelmäßig. Sie müssen das was Sie ohnehin tun, nur noch systematisch machen und die Ergebnisse dokumentieren und Sie haben die Anforderungen erfüllt. Dabei sollten Sie Ihre Mitarbeiter unbedingt einbeziehen, denn diese kennen ihre Arbeitsplatzbelastungen meist am besten. Nutzen Sie einfach Teambesprechungen für die Gefährdungsbeurteilung. Wie man so was machen kann, beschreibt z. B. auch die Broschüre zur "moderierten Gefährdungsbeurteilung" (s. Liste Informationsquellen).

Wie können Sie bei der Gefährdungsbeurteilung vorgehen? Ein Beispiel (Arbeiten mit elektrischen und medizintechnischen Geräten) finden Sie in den Abschnitten 14 und 15.

Rechtsgrundlage: ArbSchG, ArbStättV, BetrSichV, BioStoffV, GefStoffV,

#### 3. Infektionsgefahren

**Gefährdungsbeurteilung:** Sie müssen prüfen, welche Infektionserreger eine Gefährdung für Ihre Mitarbeiterrinnen darstellen können und um welche Tätigkeiten es sich handelt. Anschließend müssen Sie schriftlich in Standards bzw. Betriebsanweisungen festlegen, wie Ihre Mitarbeiter sich schützen können.

**Unterweisungen:** Über die Gefährdungen und Schutzmaßnahmen müssen Sie Ihre Mitarbeiter zusätzlich mindestens jährlich unterweisen und dies, nicht zuletzt zur eigenen Rechtssicherheit, dokumentieren.

**Nadelstichverletzungen**: Von besonderer Bedeutung sind Übertragungen von Hepatitis B, Hepatitis C und HIV durch Nadelstichverletzungen oder andere Kontaminationen.

Um Nadelstichverletzungen zu vermeiden, müssen Ihre Mitarbeiterinnen **Sicherheitsgeräte** für Blutentnahmen, aber auch Injektionen (z. B. Impfungen) verwenden. Möglichkeiten für Ausnahmen gibt es so gut wie keine mehr.

Zudem benötigen Sie direkt am Arbeitsplatz geeignete durchstichsichere, bruchfeste und sicher ver-

- EINE HANDLUNGSHILFE -

#### Einführung und Gefährdungen



schließbare **Abwurfbehälter**. **Recapping** ist unbedingt zu unterlassen. Da trotzdem Nadelstichverletzungen nie sicher ausgeschlossen werden können, müssen Sie vorab festlegen, was Ihre Mitarbeiter in so einem Fall zu tun haben. Wichtig ist es insbesondere, für den Fall einer HIV-Übertragung vorher festzulegen, wo eine **Postexpositionsprophylaxe** (einschließlich kompetenter Beratung) innerhalb von maximal 2 Stunden sichergestellt werden kann.

(Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt des Runden Tisches "Nadelstichverletzungen in der Arztpraxis".)

Aerogene Infektionen und Kontakt-/Schmierinfektionen: In pädiatrischen Praxen und allgemeinmedizinischen Praxen mit einem hohen Anteil an Kleinkindern müssen Sie zudem zusätzlich in jedem Fall die klassischen Kinderkrankheiten Masern, Röteln, Mumps, Varizellen und Pertussis, sowie Hepatitis A berücksichtigen, in pulmologischen Praxen und Praxen mit entsprechenden Risikopatienten die Tuberkulose.

Rechtsgrundlage: BioStoffV, TRBA 250, IfSG, NMedHygVO

#### 4. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorge dient der arbeitsmedizinischen Beratung, der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen sowie der Feststellung, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht. Ihr primärer Zweck ist <u>nicht</u> der Schutz Ihrer Patienten. Arbeitsmedizinische Vorsorge lässt sich in Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge unterteilen.

Infektionsgefährdung: Mitarbeiter, die Blutentnahmen, Injektionen oder andere Tätigkeiten mit Kontakt zu Körperflüssigkeiten durchführen, müssen spätestens alle 3 Jahre und insbesondere vor Beginn der Tätigkeit zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Pflichtvorsorge). Diese Vorsorge (veraltete Bezeichnung: G 42) dürfen nur Fachärzte für Arbeitsmedizin oder Ärzte mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin (und niemals der Arbeitgeber!) durchführen. Der Nachweis der Vorsorge ist Voraussetzung für die Tätigkeit. Im Rahmen der Vorsorge wird geprüft, ob eine ausreichende Immunität gegen Hepatitis B vorliegt und ob es zu einer Infektion durch Hepatitis C gekommen ist. Ggf. ist eine Ergänzung um HIV anzubieten. Bei unzureichender Immunität gegen Hepatitis B muss der Arbeitgeber eine Impfung bzw. Auffrischimpfung anbieten. Die Vorsorge kann aber auch nur aus einer arbeitsmedizinischen Beratung bestehen wenn die Mitarbeiterin z. B. keine Untersuchung wünscht. Über die durchgeführte Vorsorge erhält der Arbeitgeber eine Bescheinigung. Die Durchführung der Vorsorge muss vom Arbeitgeber in einer Vorsorgekartei (ggf. elektronisch) dokumentiert werden. Meist genügt hierzu die Archivierung der Bescheinigungen. Bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist die ärztliche Schweigepflicht zu beachten!

Hinweis: Nach einer Erhebung in Niedersachsen verfügen nur 2/3 der Medizinischen Fachangestellten über einen ausreichenden Schutz gegenüber Hepatitis B.

**Kinderkrankheiten:** Sofern auch Kinder oder andere Personen mit Übertragungsrisiko für Kinderkrankheiten behandelt werden (also insbesondere in pädiatrischen Praxen) sind auch Masern, Röteln, Mumps, Varizellen und Pertussis verpflichtend im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu berücksichtigen.

- EINE HANDLUNGSHILFE -

#### Einführung und Gefährdungen



Zur Feststellung der Immunität genügt hier die Kontrolle des Impfausweises durch den Betriebsarzt.

Bei entsprechender Gefährdung (z. B. höherer Anteil an Kindern aus Endemiegebieten, Stuhluntersuchungen) müssen Sie eine arbeitsmedizinische Vorsorge auf Hepatitis A und gegebenenfalls eine Impfung anbieten.

Rechtsgrundlage: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) § 4 in Verbindung mit Anlage Teil 2 Absatz 1, Arbeitsmedizinische Regel AMR 2.1, AMR 6.3, AMR 6.5

**Mitarbeitern, die am Bildschirm arbeiten**, müssen Sie eine arbeitsmedizinische Vorsorge mit Untersuchung des Sehvermögens (veraltete Bezeichnung G 37) über den Betriebsarzt spätestens alle 3 Jahre schriftlich anbieten (Angebotsvorsorge).

Rechtsgrundlage: ArbMedVV § 5 in Verbindung mit Anlage Teil 4 Absatz 2, AMR 14.1

**Mitarbeitern, die länger** als 2 Stunden pro Tag (kumuliert) **Handschuhe tragen** (sogenannte "Feuchtarbeit"), müssen Sie spätestens alle 3 Jahre eine arbeitsmedizinische Vorsorge der Haut (veraltete Bezeichnung: G 24) anbieten. Bei einer kumulierten Tragedauer von mehr als 4 Stunden ist die Vorsorge verpflichtend und Voraussetzung für die Beschäftigung. Die Vorsorge darf auch hier wieder nur ein Facharzt für Arbeitsmedizin oder ein Arzt mit der Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin" durchführen.

Rechtsgrundlage: ArbMedVV § 5 in Verbindung mit Anlage Teil 1 Absatz 2 bzw. Absatz 1

Darüber hinaus müssen Sie Ihren Mitarbeiter eine Vorstellung/Beratung, gegebenenfalls Untersuchung auf Wusch bei Ihrem Betriebsarzt ermöglichen.

Rechtsgrundlage: ArbMedVV § 5a

#### 5. Hautbelastung

**Feuchtarbeit:** Häufiges Händewaschen und Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen belastet die Haut. Hautschäden sind daher bei Medizinischen Fachangestellten häufig und müssen vermieden werden.

Grundsätzlich sollten Hände so wenig wie möglich mit Seifenlösung gewaschen werden. Alkoholische Händedesinfektion ist schonender und sollte immer bevorzugt werden – nicht zuletzt aus hygienischen Gründen. Zur Regeneration der Haut müssen Sie geeignete **Hautpflegecreme** zur Verfügung stellen.

Die Hautschutzmaßnahmen sollten Sie in einem **Hautschutzplan** festlegen. Ihre Mitarbeiter müssen Sie regelmäßig zum Thema Hautschutz **unterweisen** (z. B. im Rahmen von Hygieneschulungen).

Ggf. ist arbeitsmedizinische Vorsorge erforderlich (s. Abschnitt 4).

Schutzhandschuhe aus gepudertem Latex dürfen Sie nicht verwenden! Vorsicht: Gelegentlich werden Ihnen solche Handschuhe aber kostenlos von Vertretern überlassen.

Rechtsgrundlage: GefStoffV, TRGS 401

- EINE HANDLUNGSHILFE -

Einführung und Gefährdungen

**RUNDER**TISCH

6. **Umgang mit Gefahrstoffen** 

Gefahrstoffe sind als solche durch die entsprechenden Symbole erkennbar. Allerdings gehören auch Medikamente (insbesondere Zytostatika) zu Gefahrstoffen, sofern ein direkter Kontakt besteht (z. B. Hautkontakt zu Flüssigkeiten, Umgang mit Medikamenten in Pulverform). In erster Linie kommen in Ihrer Praxis

aber Reinigungs- und Desinfektionsmittel mit reizenden, ätzenden oder allergisierenden Eigenschaften in

Betracht.

Bei Verwendung von Gefahrstoffen benötigen Sie die Sicherheitsdatenblätter der Produkte vom Liefe-

ranten oder Hersteller. Die Gefahrstoffe einschließlich der Verbrauchsmenge müssen in einem Verzeich-

nis erfasst werden und Gefahren und Schutzmaßnahmen (z. B. für Chemikalien geeignete Handschuhe,

Schutzbrillen, Schutzschürzen) schriftlich in Standards bzw. Betriebsanweisungen festgelegt werden.

Über die Gefährdungen und Schutzmaßnahmen müssen Sie Ihre Mitarbeiter jährlich unterweisen und

dies dokumentieren.

Spezielle Gefahrstoffbelastungen ergeben sich z. B. in der Dialyse und ggf. bei operativen Tätigkeiten

(Narkosegase).

Rechtsgrundlage: GefStoffV

7. **Ergonomie** 

Arbeitsplätze müssen Sie grundsätzlich so einrichten, dass Gesundheitsgefahren vermieden werden. Hier-

zu gehören ausreichende Bewegungsfreiheit, Beleuchtung und Belüftungsmöglichkeiten, keine Stolperstel-

len, rutschhemmende Böden usw..

Bildschirmarbeitsplätze müssen so eingerichtet sein, dass Verspannungen im Bewegungsapparat und

Überbeanspruchungen der Augen vermieden werden: keine Blendung, ausreichende Bewegungsfreiheit

für Beine und Arme, einstellbarer Bürostuhl, Schreibtisch mit ausreichender Ablagefläche und möglichst

höhenverstellbar usw.

Rechtsgrundlage: ArbSchG, ArbStättV

8. Elektrischer Strom

Elektrische Anlagen, Betriebsmittel und Zubehör (auch Kaffeemaschinen!) müssen Sie auf der Grundlage

Ihrer Gefährdungsbeurteilung durch eine Elektrofachkraft regelmäßig prüfen lassen. Bei der Festlegung

der Prüfintervalle (1, 2 oder ggf. 4 Jahre) kann Sie Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Ihre Elektro-

fachkraft beraten. Hier geht es nicht nur um den Mitarbeiter- und Patientenschutz sondern auch um den

Versicherungsschutz im Schadensfall!

Rechtsgrundlage: DGUV Vorschrift 3, BetrSichV, VDE 0100 Teil 710

- EINE HANDLUNGSHILFE -

#### Einführung und Gefährdungen



#### 9. Brandschutz

Flucht- und Rettungswege müssen für den Brandfall frei und gekennzeichnet sein. Beschaffen Sie ausreichend Feuerlöscher und platzieren Sie diese an gut sicht- und erreichbaren Stellen. Sie müssen Ihre Mitarbeiter regelmäßig über Maßnahmen im Brandfall unterweisen und z. B. den Umgang mit den Feuerlöschern üben. Auch hier geht es nicht nur um den Mitarbeiter- und Patientenschutz sondern auch um den Versicherungsschutz im Schadensfall!

Rechtsgrundlage: ArbSchG, DGUV Vorschrift 1.

#### 10. Psychische Belastungen

Ungestörtes Arbeiten ist in Ihrer Praxis vermutlich eine Rarität. Dies führt aber zu Stress bei Ihren Mitarbeitern. Haben Ihre Mitarbeiter außerdem wenig Gestaltungsmöglichkeiten und wenig eigene Verantwortung, kann sich dies schnell negativ auf die Leistungsbereitschaft auswirken. Auch psychische Belastungen, die sich aus der Tätigkeit ergeben, müssen bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden. Versuchen Sie daher die Arbeitsabläufe unter Einbeziehung der Mitarbeiter zu optimieren, ausreichend Pausen in geeigneten Pausenräumen sicherzustellen, Entscheidungsspielräume für Mitarbeiter zu schaffen, regelmäßig Teambesprechungen durchzuführen, Weiterqualifizierung Ihrer Mitarbeiter zu fördern, ausreichende Einarbeitung zu ermöglichen usw.

Rechtsgrundlage: ArbSchG

#### 11. Mutterschutz

Sie müssen grundsätzlich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung prüfen, ob eine Tätigkeit auch ohne Gefährdung von einer schwangeren Mitarbeiterin ausgeführt werden kann. Wenn eine Ihrer Mitarbeiterinnen schwanger wird, müssen Sie die dann erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen oder der Mitarbeiterin andere Tätigkeiten zuweisen (Gefährdungsbeurteilung). Tabu sind z. B. Tätigkeiten mit einer erhöhten Infektionsgefährdung wie Blutentnahmen. Wenn Sie eine schwangere Mitarbeiterin ohne Gefährdung nicht mehr einsetzen können (z. B. auch nicht am Empfang) müssen Sie ein Beschäftigungsverbot aussprechen. Entstehende Lohnausfallskosten bekommen Sie von der Krankenkasse erstattet (bei einer Krankmeldung müssten hingegen Sie zunächst den Lohn fortzahlen). Jede Schwangerschaft einer Mitarbeiterin müssen Sie zudem dem für Sie zuständigen Gewerbeaufsichtsamt melden.

Meldevordrucke und weitere Informationen z. B. zur Gefährdungsbeurteilung bzw. zur Beschäftigung von Schwangeren im ambulanten Gesundheitswesen finden Sie unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de im Bereich Arbeitsschutz → Mutterschutz.

Rechtsgrundlage: MuSchG

- EINE HANDLUNGSHILFE -

#### Einführung und Gefährdungen



#### 12. Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit

Betriebe in Deutschland sind verpflichtet, einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) zur Unterstützung in Arbeitsschutzfragen zu verpflichten. Sie müssen Ihren Mitarbeitern mitteilen, wer Betriebsarzt und wer Sifa ist.

Zu den Aufgaben von Betriebsarzt und Sifa gehört insbesondere die Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung und bei Unterweisungen.

Als Praxisinhaber können Sie zwischen verschiedenen Modellen einer Betreuung wählen:

Grund- und anlassbezogene Betreuung: Diese Betreuungsform können Praxen mit maximal 10 Beschäftigten (berechnet als Vollzeitstellen) wählen. Hierbei müssen Sie entweder einen Betriebsarzt oder eine Sifa fest vertraglich verpflichten. Der jeweils andere muss im Bedarfsfall hinzugezogen werden können und daher ebenfalls bekannt sein. Betriebsarzt und / oder Sifa suchen spätestens alle 5 Jahre Ihre Praxis auf und unterstützen Sie bei der Aktualisierung Ihrer Gefährdungsbeurteilung. Zusätzlich gibt es eine Reihe von Anlässen, die eine Beratung durch Betriebsarzt und / oder Sifa erforderlich machen. Diese Anlässe (insbesondere auch arbeitsmedizinische Vorsorge) und die Berechnungsformel für die Anzahl der Vollzeitstellen finden Sie im Internet unter www.bgw-online.de ⇔ Gesund im Betrieb ⇔ Arbeitsschutzbetreuung ⇔Betreuungsform Suchassistent

Alternatives Betreuungsmodell ("Unternehmermodell"): Alternativ zu diesen Modellen bietet z. B. die Ärztekammer Niedersachsen in Kooperation mit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege seit Ende 2008 das "alternative Betreuungsmodell" an. Voraussetzung ist die Teilnahme an einem 6-stündigen Seminar und regelmäßigen Fortbildungen (näheres siehe z. B. <a href="http://www.zq-gmbh.de/bus.htm">http://www.zq-gmbh.de/bus.htm</a>). Sie müssen dann einen Betriebsarzt und eine Sifa nur noch im Bedarfsfall hinzuziehen (Anlässe wie bei der Grund- und anlassbezogenen Betreuung).

Für Arztpraxen mit mehr als 10 Beschäftigten (berechnet als Vollzeitstellen) kommt neben der alternativen Betreuung die **Regelbetreuung** infrage: Hier kommen Betriebsarzt und Sifa regelmäßig mit festen Einsatzzeiten zur Beratung in Ihre Praxis und erbringen zusätzlich gesondert vereinbarte betriebsspezifische Leistungen. Nähere Details können Sie der DGUV Vorschrift 2 entnehmen.

Anschriften von Betriebsärzten erhalten Sie z. B. von der Ärztekammer Niedersachsen (<u>www.arztauskunft-niedersachsen.de</u>) oder unter <u>www.vdbw.de</u>, <u>www.bsafb.de</u> oder <u>www.gqb.de</u> .

Rechtsgrundlage: ASiG, DGUV Vorschrift 2

#### 13. Medizinprodukte

Medizinprodukte sind einzeln oder miteinander verbunden angewendete Geräte, Instrumente und andere Gegenstände, die der Erkennung, Verhütung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten diesen. Arzneimittel sind keine Medizinprodukte. Wenn der Hersteller in der Gebrauchsanweisung oder auf dem Produkt angibt, dass es sich um ein Medizinprodukt handelt, unterliegt es den medizinproduktrechtli-

- EINE HANDLUNGSHILFE -

#### Einführung und Gefährdungen



chen Vorschriften. Von besonderer Bedeutung sind elektrisch betriebene Medizinprodukte und Medizinprodukte mit Messfunktionen. Die Anwendung von Medizinprodukten darf Patienten, Mitarbeiter und Dritte nicht gefährden. Kritisch ist insbesondere die hygienische Aufbereitung von Medizinprodukten. Die Arztpraxis ist in der Regel Betreiber von Medizinprodukten.

Rechtsgrundlage: MPG, MPBetreibV

- EINE HANDLUNGSHILFE -

#### Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung



# 14. Formblatt "Gefährdungsbeurteilung" Beispiel Arbeiten mit elektrischen und medizintechnischen Geräten

Arbeitsbereich: Alle Praxisräume Tätigkeit: div. mit elektrischen Geräten Einzeltätigkeit: Seite: 1

o (")		Maßnahmen		Handlungsbedarf?	
Gefährdungen	Schutzziele			Nein	
Gefährliche Körperströme	Elektrounfälle verhindern	Geräte sind mindestens mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet		✓	
Gefährdung Dritter durch unsachge-	Schutz Dritter vor den Folgen unsach-	Alle elektrischen Geräte einschl. Verlängerungskabel verfügen über ein aktuelles Prüfsiegel / sind in einem Prüfbuch aufgeführt (Prüffrist max. 2 Jahre)	<b>✓</b>		
mäßen Umgang	gemäßer Handhabung von Geräten und vor defekten Geräten	Bedienungsanleitungen liegen vor		~	
Personen- und Sachschäden	vor aejekien Geraien	Mitarbeiter sind in die Handhabung aller Geräte einschl. medizinitechn. Geräte eingewiesen		~	
		Die Einweisungen in Medizingeräte sind dokumentiert	✓		
		Eine Erstellung von Gerätekombinationen medizintechn. Geräte erfolgt nicht.		~	
		Defekte an Geräten werden umgehend instand gesetzt und beseitigt		~	
		Probleme im Umgang mit Geräten, medizintechn. Geräten od. sonstigen Arbeitsmitteln sind bekannt		~	
		Weitere Probleme mit Geräten und Arbeitsmittel (z. B. Unfallgefahren) sind ausgeschlossen		<b>✓</b>	

Erstellt von: Dr. Mustermann Datum 01.03.2017

- EINE HANDLUNGSHILFE -





# 14. Formblatt <u>"Gefährdungsbeurteilung</u>"

Arbeitsbereich:		Tätigkeit:	Einzeltätigkeit:	eite:	
	•••••				

		Risiko- klasse		Maßnahmen -	Durchf	ührung	Überp	rüfung
	Geramdungen	(1-3)	Schutzziele	Mashannen	Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
L								

Erstellt von: Datum

- EINE HANDLUNGSHILFE -

Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung, Maßnahmen



# 15. Formblatt "Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen" Beispiel Arbeiten mit elektrischen und medizintechnischen Geräten

Arb	Arbeitsbereich: Alle Praxisräume						
Bez	Bezug: Gefährdungsbeurteilung vom 01.03.2017						
Dur	rchführungsvo	erantwortung	ı: Frau Müller				
Geç	genstand der	Maßnahme:	Arbeiten mit elektrischen und n	nedizintechn	iischen Gerö	iten	
			Was?	mit wem?	bis wann?	umge Ja	setzt? Nein
1.	Bedienungsa terlegen	anleitungen f	ür alle Geräte direkt am Gerät hin-		01.04.17		Х
2.	Dokumentat nen Buch	ion der Einw	eisung in die Medizingeräte im grü-		15.03.17	X	
3.							
4.							
5.							
6.							
let i	die Maßnahm	a ahaaschlas	sean?		X Nein	☐ Ja	
	nn Nein:	e abgescinos	13C11:		A NGIII	<u></u>	
We	itere Veranlass	sung: Bedi	ienungsanleitung für EKG-Gerät hinte	erlegen			
lst (	st eine Wirksamkeitsprüfung erforderlich?						
We	nn Ja:						
	Wer?	,	Wie?		Wann?	wirk: Ja	sam? Nein
Che	ef		Sichtkontrolle		01.06.17		
Dat	um: 01.04.1	7	Unterschrift: Müller			A	Sā

- EINE HANDLUNGSHILFE -





15. Formblatt " <u>Gefä</u>	hrdungsbeurteilung Maí	<u>ßnahmen</u> "			
Arbeitsbe- reich:					
Bezug: Gefährdungsbeurte	eilung vom				
Durchführungsverantwortung	J:				
Gegenstand der Maßnahme:					
	Was?	mit wem?	bis wann?	umge Ja	setzt? Nein
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
Ist die Maßnahme abgeschlos	ssen?		☐ Nein	☐ Ja	
Wenn Nein:					
Weitere Veranlassung:					
Ist eine Wirksamkeitsprüfung	erforderlich?		☐ Nein	☐ Ja	
Wenn Ja:					
Wer?	Wie?		Wann?	wirk Ja	sam? Nein
Deture	11-1		i	. <b>.</b>	<u></u>
Datum:	Unterschrift:				

- EINE HANDLUNGSHILFE -

#### Behörden und Zuständigkeiten



# 16. Behörden und Zuständigkeiten

Behörde	Zuständigkeit
Staatliche Gewerbeaufsichtsämter	Arbeitsschutz
mit Gewerbeärztlichem Dienst	Arbeitszeit
	Arzneimittel
	Berufskrankheiten
	Jugendarbeitsschutz
	Medizinprodukte einschl. Aufbereitung
	Mutterschutz
	Röntgen / Strahlenschutz
Gesundheitsämter	Hygiene
Berufsgenossenschaft für Gesund-	Arbeitsschutz
heitsdienst und Wohlfahrtspflege	Arbeitsunfälle
	Berufskrankheiten
Ärztekammer	Auskünfte zu Betriebsärzten
	Fortbildungen
	Schulungen im Rahmen des Unternehmermodells www.zq-gmbh.de
Kassenärztliche Vereinigung	Beratung

#### Staatliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln



# 17. Staatliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln

Abkürzung	Titel/Name	Schlagwörter
AMR 2.1	Fristen für die Veranlassung/ das Angebot arbeitsmedizinischer Vor- sorge	Fristen für arbeitsmedizinische Vorsorge
AMR 6.3	Vorsorgebescheinigung	Inhalte der Bescheinigung der arbeitsmedizi- nischen Vorsorge
AMR 6.5	Impfungen als Bestandteil der ar- beitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeits- stoffen	Kostenübernahme durch Arbeitgeber
AMR 14.1	Angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens	Inhalte der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Bildschirmarbeit
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizini- schen Vorsorge	Pflichtvorsorge Angebotsvorsorge Wunschvorsorge Vorsorgekartei
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	Gefährdungsbeurteilung Dokumentation Wirksamkeit von Maßnahmen überprüfen Verbesserung von AGS anstreben Übertragung von Unternehmerpflichten
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	Gefährdungsbeurteilung Ergonomische Arbeitsplatzgestaltung (z. B. Bildschirmarbeitsplätze Regeln und Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten Nichtraucherschutz
ArbZG	Arbeitszeitgesetz	Zulässige Arbeitszeit Ruhezeit Ruhepausen

- EINE HANDLUNGSHILFE -



#### Staatliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln

Abkürzung	Titel/Name	Schlagwörter
ASiG	Gesetz über Betriebsärzte, Sicher- heitsingenieure und andere Fach- kräfte für Arbeitssicherheit	Aufgaben Betriebsärzte Aufgaben Fachkräfte für Arbeitssicherheit Arbeitsschutzausschuss
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	Sicherheit von Anlagen und Maschinen Gefährdungsbeurteilung Ermittlung von Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung)	Gefährdungsbeurteilung Substitution Risikogruppen, Schutzstufen Betriebsanweisung und Unterweisung
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefähr- lichen Stoffen	Gefährdungsbeurteilung Substitution Betriebsanweisung und Unterweisung
IfSG	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen	Belehrung nach § 35 Hygienepläne nach § 36
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz	Beschäftigungsverbote und –beschränkungen Erstuntersuchung / Nachuntersuchung
MPG	Gesetz über Medizinprodukte	Begriffsbestimmungen § 3
MPBetreibV	Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten	Einweisung durch beauftragte Personen  Medizinproduktebuch  Bestandsverzeichnis
MPSV	Medizinprodukte- Sicherheitsplanverordnung	Meldung von Vorkommnissen (Fehlfunktionen) von Medizinprodukten
MuSchG	Mutterschutzgesetz	Meldung an Gewerbeaufsicht Gefährdungsbeurteilung Beschäftigungsverbote
NMedHygVO	Niedersächsische Verordnung über Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen	Hygienefachkraft Hygieneplan Informationspflicht Innerbetriebliche Verfahrensweisen

- EINE HANDLUNGSHILFE -



#### Staatliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln

Abkürzung	Titel/Name	Schlagwörter
PSA-BV	PSA-Benutzungsverordnung	Gebrauch durch eine Person, individuelle Passform Unterweisung
SGB VII	Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung	Aufgaben der Unfallversicherung Versicherungsfall Prävention und Rehabilitation Sicherheitsbeauftragte § 20
TRBA 250/BGR 250	Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege	Gefährdungsbeurteilung Schutzstufenmodell "Sicherheitsgeräte"
TRGS 401	Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung - Beurteilung - Maßnahmen	Feuchtarbeit Hautresorptive Gefahrstoffe Hautschutz
TRGS 525	Umgang mit Gefahrstoffen in Ein- richtungen zur humanmedizinischen Versorgung	Ersatzstoffprüfung bei Gefahrstoffen und Arz- neimitteln Desinfektionsmittel
DGUV Vorschrift 1	Grundsätze der Prävention	Pflichten des Unternehmers und der Versicherten Organisation des Arbeitsschutzes
DGUV Vorschrift 2	Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit	Einsatzzeiten Fachkunde
DGUV Vorschrift 3	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	Prüfung ortsfester und ortsveränderlicher ek- lektischer Anlagen und Betriebsmittel Elektrofachkraft
DGUV Vorschrift 9	Sicherheits- und Gesundheits- schutzkennzeichnung am Arbeits- platz	Verbots-, Warn-, Gebots-, Rettungs- und Brandschutzzeichen Flucht- und Rettungsplan
DGUV Regel 100-001	Grundsätze der Prävention	Präzisierung und Konkretisierung zur DGUV Vorschrift 1
DGUV Regel 101-017	Reinigungsarbeiten mit Infektionsge- fahr in medizinischen Bereichen	Gefährdungsbeurteilung Schutzstufen Schutzmaßnahmen

- EINE HANDLUNGSHILFE -

#### Informationsquellen



### 18. <u>Informationsquellen</u> (eine Auswahl)

#### 18.1 Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit

- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) (regelt die Verpflichtung zur Bestellung von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit, deren Aufgaben im allgemeinen und die Einrichtung eines Arbeitsschutzausschusses), unter: <a href="www.gesetze-im-internet.de">www.gesetze-im-internet.de</a> (dort finden Sie auch alle anderen Gesetze und Verordnungen)
- Berufsgenossenschaftliche Vorschrift DGUV-Vorschrift 2 "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) (regelt die Einsatzzeit für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit und mögliche alternative Betreuungsmodelle). Die Vorschrift sowie weitere Detailinformationen und Erläuterungen zur DGUV-Vorschrift 2 erhalten Sie bei der BGW: www.bgw-online.de mit Suchbegriff "DGUV-Vorschrift 2"
- "Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten

   branchenunabhängige Handlungshilfe zur neuen DGUV-Vorschrift 2" Merkblatt des "Runden
   Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover", Was bedeutet die
   neue Vorschrift und wie lässt sie sich in der Praxis umsetzen. Die Handlungshilfe gibt Ihnen hierzu
   Tipps: http://www.runder-tisch-hannover.de → "Downloads"
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) regelt die arbeitsmedizinische Vorsorge bestehend aus Beratung, Anamnese und ggf. Untersuchung (was?; wann?; Pflicht oder Angebot?), unter www.gesetze-im-internet.de
- **Vorsorgekartei** zur Dokumentation der arbeitsmedizinischen Vorsorge: <a href="http://www.runder-tisch-hannover.de">http://www.runder-tisch-hannover.de</a> → "Downloads"

#### 18.2 Mutterschutz

- Mutterschutzgesetz (MuSchG), unter: www.gesetze-im-internet.de
- Mutterschutz-Merkblatt, allgemeines Merkblatt der Staatlichen Gewerbeaufsicht Niedersachsen zum Mutterschutz
- Mutterschutz im ambulanten und stationären Gesundheitswesen, Merkblatt der Staatlichen Gewerbeaufsicht Niedersachsen mit Zusammenfassung der rechtlichen Vorgaben und Darstellung der Einsatzmöglichkeiten von Schwangeren (Achtung: wird derzeit neu erstellt)
- Mutterschutz, Gefährdungsbeurteilung, Merkblatt der Staatlichen Gewerbeaufsicht Niedersachsen mit Zusammenfassung der rechtlichen Vorgaben und Checkliste zur Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzrichtlinienverordnung
- Formular für die Mitteilung über die Beschäftigung einer werdenden Mutter. (Hinweis: Schwangere Beschäftigte müssen dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt gemeldet werden!)

- EINE HANDLUNGSHILFE -

#### Informationsquellen



Alle Merkblätter der Gewerbeaufsicht Niedersachsen zum Mutterschutz sind zu finden unter: www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de →Arbeitsschutz →Mutterschutz →Downloads

#### 18.3 Biostoffe, Infektionsgefährdung, Vermeidung von Nadelstichverletzungen

- Biostoffverordnung (BioStoffV) (regelt die Arbeitssicherheit bei Infektionsgefährdung):
   www.gesetze-im-internet.de
- **Technische Regeln** zur Biostoffverordnung unter <u>www.baua.de</u> → Themen → Arbeitsgestaltung im Betrieb →Biostoffe →Rechtstexte →Weitere Informationen oder Volltextsuche, u. a.:
  - **Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250** "Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege", **die** Handlungsanleitung für die Pflege und andere Bereiche im Gesundheitswesen mit vielen Vorgaben und Hinweisen u. a. zu "Sicherheitsgeräten" zur Vermeidung von Nadelstichverletzungen)
  - **Beschluss 609** "Arbeitsschutz beim Auftreten von Influenza unter besonderer Berücksichtigung des Atemschutzes", Hinweise zur Arbeitssicherheit bei Influenzafällen, Beurteilung der Eignung verschiedener Arten von Atemschutzmasken.
- "Vermeidung von Nadelstichverletzungen in der Arztpraxis Was muss der Praxisinhaber beachten?", Merkblatt des "Runden Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover", Zusammenstellung der wesentlichen Informationen zu Gefährdung und Prävention: <a href="http://www.runder-tisch-hannover.de">http://www.runder-tisch-hannover.de</a> → "Downloads"
- "Risiko Nadelstich" (M 612), Informationen zu Übertragungsrisiken, Impfung (Hepatitis B), Schutzausrüstung, Maßnahmen nach Kontakt mit infektiösem Material und Produktübersicht zum Schutz vor Kanülenstichverletzungen, Merkblatt der BGW: <u>www.bgw-online.de</u>, Volltextsuche
- "Nachsorge von Stich- und Schnittverletzungen mit infektiösem Material", Abgestimmtes Nachsorgeschema nach Nadelstich-Verletzung der Unfallversicherungsträger. Wichtig auch bei der Frage, welche Kosten übernommen werden: <a href="https://www.bgw-online.de">www.bgw-online.de</a>, Volltextsuche
- "Verzeichnis sicherer Produkte", Übersicht von Sicherheitsgeräten zur Vermeidung von Nadelstichverletzungen, <u>www.sicheres-krankenhaus.de</u>
- "Kleiner Stich mit Folgen" DVD mit Filmen, zahlreichen Infos und vielen Hilfen und Tipps für die Unterweisung: www.gesundheitsdienstportal.de → Infektionsschutz
- Internetseite mit zahlreichen Infos zur Vermeidung von Infektionskrankheiten im Gesundheitswesen, allerdings Schwerpunkt eindeutig Krankenhaus (aktuell im Neuaufbau!): http://www.infektionsfrei.de

- EINE HANDLUNGSHILFE -

#### Informationsquellen



#### 18.4 Gefahrstoffe

- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) Umgang mit Gefahrstoffen und Feuchtarbeit: <a href="www.gesetze-im-internet.de">www.gesetze-im-internet.de</a>
- Technische Regeln zur Gefahrstoffverordnung unter <u>www.baua.de</u> →→ Themen →Arbeitsgestaltung im Betrieb →Gefahrstoffe →Zum Thema; enthalten Konkretisierungen u. a. zu Grenzwerten, Feuchtarbeit
- "Achtung Allergiegefahr" DGUV Information 207-011, Merkblatt der DGUV zum Thema Latexallergien mit umfassender Liste ungepuderter Latexhandschuhe und latexfreier Handschuhe (<u>www.arbeitssicherheit.de</u>, Volltextsuche)

#### 18.5 Hautschutz, Hygiene, Medizinprodukte

- "Gesunde Haut mit Schutz und Pflege Tipps und Informationen für Pflegeberufe" (TP-HAP-11), Merkblatt der BGW mit umfassende Informationen zu Hautbelastungen, Hautschutz, Handschuhen, Händedesinfektion, -reinigung und –pflege, durchaus auch relevant für Arztpraxen: <a href="https://www.bgw-online.de">www.bgw-online.de</a>, Volltextsuche
- "Hautschutz- und Händehygieneplan für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arztpraxis"
  (TP-HSP-1), kombinierter Hautschutz- und Hygieneplan, gibt es auch für andere Bereiche (z. B. Reinigung, OP): <a href="https://www.bgw-online.de">www.bgw-online.de</a>, Volltextsuche
- Musterhygieneplan für Arztpraxen der Stadt Frankfurt unter www.frankfurt.de, Suchbegriff "Musterhygieneplan"
- "Informationen zu MRSA für niedergelassene Ärzte", ausführliches Informationsblatt des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes (NLGA) zum Umgang mit infizierten Patienten: www.mrsa-netzwerke.niedersachsen.de
- weitere Infos zur Infektionsprävention unter <u>www.nlga.niedersachsen.de</u> und <u>www.rki.de</u>
- Medizinprodukte: "Was müssen Betreiber und Anwender tun (M28)", Informative Broschüre der Hamburger und Schleswig-Holsteiner Arbeitsschutzbehörden: http://www.hamburg.de/arbeitsschutzpublikation/
- Aufbereitung von Medizinprodukten: kurzgefasster Ratgeber der Gewerbeaufsicht Niedersachsen: www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de → Verbraucherschutz → Medizinprodukte

- EINE HANDLUNGSHILFE -

#### Informationsquellen



#### 18.6 Gefährdungsbeurteilung / verschiedene Vorschriften / Zuständigkeiten

- Gefährdungsbeurteilung in der Arztpraxis (TP-1 GB): Broschüre der BGW, ausführliche Anleitung u Tipps, jedoch keine Checkliste: www.bgw-online.de, Volltextsuche
- "Sichere Seiten Humanmedizin", hier finden Sie kurzgefasst und übersichtlich Ziele, Anforderungen und praktische Tipps zu den wichtigsten Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Arztpraxen: www.bgw-online.de, Volltextsuche "sichere Seiten"
- "Moderierte Gefährdungsbeurteilung" Wie kommen Sie mit Ihren Mitarbeitern über gesundheitliche und insbesondere auch psychische Belastungen ins Gespräch und nutzen deren Wissen und Erfahrungen? Die Broschüre gibt wertvolle Tipps, wie Sie das angehen können: <a href="www.inqa.de">www.inqa.de</a>, suchen mit "moderierte and Gefährdungsbeurteilung"
- "Risiko Übergriff Konfliktmanagement im Gesundheitsdienst". DVD mit vielen Videos, Handlungshilfen und umfangreichem Informationsmaterial: <a href="www.gesundheitsdienstportal.de">www.gesundheitsdienstportal.de</a> → Gewaltprävention
- "BGW kompakt Humanmedizin Angebote, Informationen, Leistungen für Unternehmer in der Humanmedizin" (1GU). Der Titel führt etwas in die Irre. Neben Leistungen der BGW werden Anforderungen an Arbeitsschutz und Potentiale ausführlich in der Broschüre dargestellt: <a href="www.bgw-online.de">www.bgw-online.de</a>, Volltextsuche
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) Grundlagen des Arbeitsschutzes: www.gesetze-im-internet.de
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG): <u>www.qesetze-im-internet.de</u>
- Berufsgenossenschaftliche Vorschrift DGUV Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention): Grundlegende Regelungen der BGW zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, enthält z. B. auch Vorgaben für Benennung von Sicherheitsbeauftragten und Ersthelfern: <a href="www.bgw-online.de">www.bgw-online.de</a>, Volltextsuche
- Sicherheitsbeauftragte im Betrieb (TP SiB): informative Broschüre der BGW zu Aufgaben, Funktion und rechtlicher Stellung der Sicherheitsbeauftragten: <a href="https://www.bgw-online.de">www.bgw-online.de</a>
- Weitere Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln unter <u>www.arbeitssicherheit.de</u>
- Staatliche Gewerbeaufsichtsämter in Niedersachsen, Übersicht der Zuständigkeiten, Anschriften und Telefon: <a href="https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de">www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de</a>
- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) Übersicht der regionalen Zuständigkeit und Ansprechpartner <a href="www.bgw-online.de">www.bgw-online.de</a> →Kontakt →Kundenzentren